



Besondere Rechtsvorschriften Fortbildungsprüfung ZMF

(BesRvPrüfZMF)



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 77)
geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (BZB Heft 12/2008, S. 88f.)

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten, Genehmigung
- § 12 Übergangsbestimmungen

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Fachassistentin“ und zum „Zahnmedizinischen Fachassistenten“ (ZMF) erworben worden sind, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3-7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u. a.
 - a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
 - b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
 - c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung,
 - d) zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des Abrechnungswesens, der Praxisverwaltung und -organisation
 - e) in der Unterstützung bei der Ausbildung der Auszubildenden.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluß „Zahnmedizinische Fachassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Fachassistent“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
3. den Kenntnissnachweis gemäß § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form,
4. die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden oder, bei entsprechendem Grundkurs, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,

nachweist,

5. die Nachweise über das erfolgreiche Ablegen eines mindestens 60-stündigen Prophylaxe Basiskurses und eines mindestens 30-stündigen Kurses in Prothetischer Assistenz, nachgewiesen durch ein von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer anerkanntes Zertifikat nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistent/in der Bayerischen Landes Zahnärztekammer sowie
6. nach der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (FortbOZMF) die erforderlichen Nachweise
 - über die praktischen Tätigkeiten in der Fortbildungsstätte,
 - über die Teilnahme an der theoretischen Unterrichtung,
 - über die geforderten Praktika in geeigneten zahnärztlichen Lehrpraxen (Anlage zu § 7 FortbOZMF „Lehrpraxispraktikum mit Testatbögen“) und in einer Universitätszahnklinik (Anlage zu § 7 FortbOZMF „Klinikpraktikum“)

erbringt und

- Testatbögen der Beschäftigungspraxis (Anlage zu § 7 FortbOZMF „Tätigkeit in der Beschäftigungspraxis mit Testatbögen“)

vorlegt.

(2) Einen gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgang gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

§ 3 Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A) Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen
- B) Oralprophylaxe
- C) Klinische Dokumentation
- D) Psychologie und Kommunikation
- E) Behandlungsbegleitende Maßnahmen
- F) Abrechnungswesen
- G) Praxisorganisation/Rechts- und Berufskunde/Verwaltung
- H) Ausbildungswesen/Pädagogik

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. Abs. 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden. Sofern sich erweist, dass ein Prüfungsteilnehmer wegen der Prüfungsleistung in einem vorgezogenen Prüfungsfach nicht bestehen wird, kann er dennoch die Prüfung im Übrigen ablegen.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgespräches im Anschluß an die praktische Prüfung gem. § 7 durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Die schriftliche Prüfung in den Prüfungsfächern A bis H kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Hierfür werden im jeweiligen Prüfungsfach die Prüfungsleistung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die schriftliche Prüfungsleistung im Verhältnis 1:2 gewichtet.
- (3) Die mündliche Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird in Form eines freien Prüfgespräches durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

§ 7 Praktische Prüfung

- (1) In den Fächern B, D, E gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung erfolgt vorwiegend in Form einer Prophylaxesitzung am Patienten mit einer max. Höchstzeit von 180 Minuten.

- (3) Die praktische Prüfung umfaßt u.a. folgende Prüfungsteile:
- Erstellung eines Mundhygienestatus
 - Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion
 - Fluoridanamnese und Therapie
 - Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
 - Durchführung einer Glattflächenpolitur
 - Durchführung einer Fissurenversiegelung
 - Durchführung einer Füllungsendlpolitur
 - Ein- und Ausligieren von Bögen am ausgeformten Zahnbogen
 - Auswahl und Anprobe von Bändern
 - Reinigung und Politur von Zähnen nach Entfernung von festsitzenden Geräten

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung sowie die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der praktischen Prüfung und die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet. Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 6 Absatz 2) wird hierfür das Ergebnis der Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsfach dieser Ergänzungsprüfung bei der Ermittlung des Endergebnisses im jeweiligen Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 1:2 gewichtet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling
1. in allen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung nach § 5, ggf. ergänzt durch eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 6 Absatz 2,
 2. in den Prüfungsfächern der praktischen Prüfung nach § 7 und
 3. in der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1
- jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich folgendermaßen:
1. In den Prüfungsfächern B, D und E wird für jedes Prüfungsfach jeweils aus dem Ergebnis der Prüfungsleistungen der schriftlichen und der praktischen Prüfung der Mittelwert pro Prüfungsfach gebildet.
 2. Aus diesen sich aus Ziff. 1. ergebenden Mittelwerten wird eine Summe gebildet.
 3. Der Summe aus Ziff. 2. werden die einzelnen Ergebnisse aus den Prüfungsfächern A, C, F, G und H der schriftlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfungsleistung der mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 hinzugerechnet.
 4. Die nach Ziff. 3 ermittelte Gesamtsumme wird durch neun geteilt.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die in der mündlichen Prüfung gem. § 6 Abs. 1 erzielte Bewertung und die Gesamtnote ergeben müssen.

- (5) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gem. § 7 in den Fächern B, D, E sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.
- (6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung*

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ treten nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz am Tage nach ihrer Veröffentlichung im BZB in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.

*Anm. d. Redaktion: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 77). Die vorliegende Fassung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft; siehe aber die Übergangsbestimmungen.